

ZH_OBERGERICHT PA210038 vom 30. November 2021

ZH Obergericht, 2021-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PA210038

FR: ZH_OBERGERICHT PA210038 du 30 novembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT PA210038 del 30 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin wurde durch Dr. med. B._____ (...-arzt an der Klinik für ... und ... des Universitätsspitals Zürich) am 28. Oktober 2021 aufgrund des Verdachts auf eine akute psychotische Störung im Sinne eines manisch- paranoiden Syndroms sowie ausgestossener Morddrohungen gegenüber dem Lebensgefährten der Tochter der Beschwerdeführerin und dessen Mutter per für- sorgerischer Unterbringung in die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Stand- ort Zürich, eingewiesen (vgl. act. 7/6/3). Ihre Beschwerde gegen die fürsorgeri- sche Unterbringung wies das Bezirksgericht Zürich nach durchgeführter Haupt- verhandlung mit Entscheid vom 11. November 2021 ab (vgl. act. 3). Dagegen er- hob die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde bei der Kammer. Gleichzeitig stellte sie im Beschwerdeverfahren vor Obergericht ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege unter Beiordnung ihres Anwalts als unentgeltli- cher Rechtsvertreter (vgl. act. 2 und act. 6). Die Klinik teilte am 23. November 2021 mit, dass die fürsorgerische Unterbringung am 23. November 2021 aufge- hoben worden sei und die Beschwerdeführerin die Klinik verlassen habe (vgl. act. 9). Damit ist die fürsorgerische Unterbringung weggefallen, und der Beschwerde- führerin fehlt ein schutzwürdiges Interesse an deren Überprüfung (vgl. BGer 5A_675/2013 vom 25. Oktober 2013 E. 3). Die Beschwerde ist abzuschreiben (vgl. § 40 EG KESR und Art. 242 ZPO).

E. 2

Umstände halber sind für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erhe- ben. Das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wird damit hinsichtlich der Befreiung von Gerichtskosten gegenstandslos und ist abzuschrei- ben. Eine aus der Staatskasse auszurichtende Parteientschädigung kommt – mangels gesetzlicher Grundlage – nur in ganz besonderen Fällen in Frage (vgl. BGE 140 III 385 E. 4.1 mit Verweis auf BGE 138 III 471 E. 7; BGE 139 III 475 E. 2.3). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Die Voraussetzungen gemäss Art. 117 und Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO zur Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbei- standes sind erfüllt. Fürsprecher X._____ ist als unentgeltlicher Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin zu bestellen. Eine Honorarnote hat Fürsprecher X._____

- 3 - nicht eingereicht, weshalb er ohne Aufforderung zur Nachreichung einer solchen nach Ermessen zu honorieren ist (vgl. URWYLER/GRÜTTER, DIKE-Kommentar ZPO, 2016 2. Auflage, Art. 105 N 6). Die Entschädigung ist in Anwendung von § 7 AnwGebV auf Fr. 1'000.– festzusetzen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.